



**An die
Mitgliedsorganisationen des DOSB**

**In Kopie:
Präsidium und Vorstand des DOSB**

12. Mai 2015
sch / ela

Online-Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses über neues Internetportal

hier: Erläuterung zum Rundschreiben vom 5. Mai 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit meinem o. a. Rundschreiben hatte ich Ihnen die vom Bundesamt für Justiz übermittelte Information zur künftigen Erleichterung bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses durch ein Onlineverfahren weitergegeben (weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>).

Eine Formulierung im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage der Notwendigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, hat allerdings zu Missverständnissen geführt. Darum lassen Sie mich die Rechtslage noch einmal kurz klarstellen:

Nach wie vor ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung für Sportvereine und -verbände zur Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei ehrenamtlich Tätigen erst dann, wenn sie in den Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII fallen und eine Vereinbarung mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe darüber geschlossen haben oder wenn die Einsichtnahme in einem Zuwendungsbescheid geregelt ist. Bei ehrenamtlich Tätigen wird je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen über die Einsichtnahme entschieden.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt ein Instrument zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport unter vielen anderen dar und sollte sinnvoll in ein Gesamtkonzept eingebettet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Vesper